VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG KUSEL-ALTENGLAN

Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen		Harald Peeß

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	01.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel,
Änderung "Gewerbepark Schellweiler"
hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Notwendigkeit ist für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gegeben. Der vom Verbandsgemeinderat Kusel am 1. Dezember 1999 beschlossene und am 23. Juni 2000 wirksam gewordene Flächennutzungsplan soll nun geändert werden. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan beabsichtigt, zur mittel- und langfristigen Bereitstellung von Bauland für eine gewerbliche Nutzung die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen. Das Baugebiet soll auch für Betriebe mit größerem Flächenbedarf geeignet sein.
Zu diesem Zweck hat die Verbandsgemeinde eine Machbarkeitsstudie anfertigen lassen. Dabei wurden Flächen auf ihre Eignung hinsichtlich Raumordnung, Städtebau, Natur- und Landschaftsschutz, verkehrliche Erschließung, Geländeterrassierung, Entwässerung und Versorgung untersucht. Als Ergebnis wurde eine geeignete Fläche gefunden, die sich größtenteils auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Ehweiler und Schellweiler befindet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen zu schaffen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Diese sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel ist das künftige Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aus diesem Grund soll der bestehende Flächennutzungsplan geändert und den Erfordernissen angepasst werden. Die Planänderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 25,8 ha und ist im beigefügten Lageplan mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen den bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 25,8 ha und ist im beigefügten Lageplan mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Anlage/n:
Geltungsbereich FNP

Mitzeichnung:

Raab, Karl-Werner	FB 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen